

vor allem in der letzten Zeit häufig mit anderen Kindern bei derartigen Handlungen angetroffen, und jedes Mal versicherten diese Kinder, sie seien dazu verleitet worden. Auch die schlechten Leistungen in der Schule, die auf mangelnde Konzentrationsfähigkeit zurückzuführen waren, fanden im Wesen des Kindes ihre wahrscheinliche Begründung.

All diese Umstände waren dem K. jedoch vor seiner Handlung unbekannt gewesen. Er war sich der Tragweite seiner Handlung und ihrer Strafbarkeit nicht bewußt. Es konnte eindeutig nachgewiesen werden, daß er sich die Neigung des Kindes nicht zunutze gemacht hatte. Die Ermittlungen zu seinem Persönlichkeitsbild ließen auch keine negativen Veranlagungen oder Anzeichen für eine Fehlentwicklung erkennen. Die Eltern waren sehr streng und hinsichtlich sexueller Fragen der Meinung, der Jugendliche sei in seiner Entwicklung noch nicht soweit. Darum unterließen sie auch jede offene Aussprache mit ihrem Sohn. Lediglich in der Schule war im Biologieunterricht zu derartigen Fragen gesprochen worden. Seither habe K. eine gewisse Neugier verspürt, die ihn letztlich veranlaßte, sich zu einer derartigen Handlung hinreißen zu lassen. Die schulischen Leistungen waren durchschnittlich. Außerschulisch betätigte er sich aktiv in einer Sportgemeinschaft.

Von seiten des Jugendfürsorgers wurden die familiären Verhältnisse als vorbildlich charakterisiert und vorgeschlagen, daß die Jugendhilfekommission eine Aussprache mit den Eltern führt. Dort soll erreicht werden, daß die Eltern schnellstens mit dem K. sprechen und Voraussetzungen schaffen, damit sich der Jugendliche künftig auch in diesen Fragen seiner gesellschaftlichen Verantwortung entsprechend verhält. Ferner wurde vorgeschlagen, seinen Trainer von der Sache zu unterrichten, weil K. während des Trainings auch mit Mädchen zusammentrifft, gegen die er sich jedoch bisher einwandfrei verhalten hat.

Im Ergebnis der allseitig geführten Untersuchungen verneinte das Untersuchungsorgan berechtigterweise die Schuldfähigkeit des Jugendlichen und stellte das Ermittlungsverfahren gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ein.

In solchen Fällen muß man allerdings stets beachten, daß zwar die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen als ein materiellrechtlicher Einstellungsgrund von § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO mit umfaßt wird, die Mitteilung über die Verfahrenseinstellung jedoch in besonderer Weise auf den Entwicklungsstand des Jugendlichen zu beziehen ist, denn es besteht immer die Gefahr, daß die Straftat Ausdruck des Beginns einer sozialen Fehlentwicklung ist. Trotz intensiver Untersuchung und eindeutiger Feststellung der für die Einstellung geforderten Kriterien können Umstände verdeckt sein, die eine solche Entwicklung begünstigen, denen jedoch das Untersuchungs-